

KOMPAKTINFORMATION

SACHGEBIET

Neuropsychologische Therapie

Rechtsgrundlage:

- ▶ Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung, Anlage I, Nr. 19 in der aktuell gültigen Fassung
- ▶ Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur neuropsychologischen Diagnostik und Therapie in der aktuell gültigen Fassung

GOP:

- ▶ GOP 30930, 30931, 30932, 30933, 30934 und 30935 des EBM

Antragstellung:

- ▶ genehmigungspflichtige Leistung auf **Antrag**
- ▶ **keine rückwirkende Genehmigung möglich**

Fachliche Nachweise:

- ▶ genehmigungsfähig für Fachärzte für:
 - Nervenheilkunde
 - Neurologie
 - Psychiatrie
 - Psychiatrie und Psychotherapie
 - Neurochirurgie
 - Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
 - Kinder- und Jugendmedizin **mit Schwerpunkt** Neuropädiatrie
 - Ärztliche Psychotherapeuten
 - Psychologische Psychotherapeuten
 - Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
- mit**
- neuropsychologischer Zusatzqualifikation **oder** gleichwertig der jeweiligen Zusatzbezeichnung für Neuropsychologie gemäß Weiterbildungsordnung der Landespsychotherapeutenkammern oder, soweit eine solche nicht besteht, gemäß der Musterweiterbildungsordnung der Bundespsychotherapeutenkammer
 - der Antrag auf Erlangung zum Führen der Zusatzbezeichnung „Klinische Neuropsychologie“ ist bei der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer zu stellen



SACHGEBIET

Neuropsychologische Therapie

Organisatorische Nachweise:

- ▶ Es besteht keine Antragspflicht für die Therapie, lediglich der Beginn ist der zuständigen Krankenkasse anzuzeigen und zwar spätestens mit Abschluss der probatorischen Sitzungen.
- ▶ Die Feststellung der Indikation darf aus Gründen der Qualitätssicherung **nicht** von ein und demselben Arzt durchgeführt werden, der ggf. die neuropsychologische Therapie ausführt.
- ▶ Die neuropsychologische Therapie kann in Form von Einzel- oder Gruppenbehandlung (max. fünf Patienten) durchgeführt werden. Sofern aus medizinischer Sicht erforderlich, kann die neuropsychologische Therapie auch außerhalb der Praxis bzw. Einrichtung erbracht werden. Die Notwendigkeit hierfür ist gesondert zu begründen und nach § 9 (gem. Anlage I, Nr. 19 MvV-RL) zu dokumentieren.
- ▶ Fakultative Stichprobenprüfung möglich

ANSPRECHPARTNER

- ▶ **Abt. Qualitätssicherung:** **Bärbel Horn**
Telefon: 03643 559-718
E-Mail: qs@kvt.de